

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen der Interlit Filtration GmbH

1. Geltung / Formerfordernisse

1.1 Für Verträge zwischen Interlit Filtration GmbH, Joachimsthal (Auftraggeber-AG), und dem Lieferanten (Auftragnehmer-AN) gelten ausschließlich nachstehende Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen (AEB).

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Lieferbedingungen des AN finden nur Anwendung, sofern der AG der Einbeziehung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der AG in Kenntnis der Bedingungen des AN die Ware vorbehaltlos entgegennimmt. Mit der Auftragsausführung erkennt der AN die Bedingungen des AG an, auch wenn er mit seinen eigenen Bedingungen bestätigt. Die AEB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Bestellungen des AG beim AN, ohne dass sie erneut in den jeweiligen Vertrag ausdrücklich einbezogen werden müssen.

1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB.

1.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB oder in dem Vertrag, dessen Bestandteil diese AEB sind, nicht abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.5 Ein Unterlassen des AG seine Rechte durchzusetzen oder auszuüben, bedeutet in keinem Fall einen Verzicht auf diese Rechte in der Zukunft.

1.6 Der kaufmännische und technische Schriftverkehr ist ausschließlich an den Einkauf des AG unter Angabe der Bestellnummer und Teilebezeichnung zu senden.

Vertragsprache ist Deutsch. Der AN legt alle schriftlichen Informationen und Erklärungen in Deutsch und im internationalen Geschäft in Englisch vor, sofern dies ausdrücklich zuvor mit dem AG abgestimmt wurde. Maßgebend für diese AEB und ihre Auslegung ist alleine die Deutsche Sprachfassung dieser AEB.

2. Anfragen/ Angebote

2.1 Anfragen sind unverbindlich und verpflichten den AG nicht zur Abnahme von Lieferungen/Leistungen. Die Ausarbeitung von Angeboten durch den AN erfolgt unentgeltlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die erarbeiteten Angebote des AN sind verbindlich mit Bindefrist von mindestens 6 Wochen ab Abgabe des Angebots.

2.2 Der AG bleibt Eigentümer der Anfrageunterlagen. Der AN sendet die Auftragsunterlagen mit dem Angebot zurück, das Zurückbehalten dieser Unterlagen und das Anfertigen von Kopien für eigene Zwecke oder Veröffentlichungen sind untersagt.

2.3 Mit jedem Angebot des AN verpflichtet sich der AN im Hinblick auf seine Fachkunde, die Spezifikation und Anforderungen an die Leistung unter Berücksichtigung des mitgeteilten oder für den AN erkennbaren Verwendungszwecks und sonstigen Angaben des AG selbstständig auch auf Vollständigkeit, Konsistenz, Irrtümer und Fehler zu überprüfen und Vorbehalte, Bedenken oder Beschränkungen in Bezug auf die Leistung oder Lieferung an den AG unverzüglich und schriftlich möglichst vor, spätestens jedoch mit Angebotsabgabe mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn solche Vorbehalte oder Bedenken oder Beschränkungen vor oder erst im Laufe der Vorserien- oder Serienfertigung entstehen. Der AN berücksichtigt, dass die Waren / Produkte des AG weltweit vertrieben und verwendet werden.

2.4 Der AN wird in seinem Angebot alle eigenen und alle Anforderungen des AG berücksichtigen und dem AG ein vollständiges Angebot unterbreiten.

2.5 Der AN wird sich jederzeit während der Laufzeit des Vertrages nach besten Kräften bemühen, hinsichtlich der Herstellung und dem Verkauf seiner Leistungen oder Waren ein Technologie-, Qualitäts- und Preisniveau aufrechtzuerhalten, das mindestens so wettbewerbsfähig ist, wie das anderer Hersteller gleichartiger Waren und Leistungen für beabsichtigte Anwendungen.

3. Bestellungen

Nur vom AG ausdrücklich erteilte oder bestätigte Bestellungen, Vereinbarungen und Nebenabreden sind wirksam. Jede Änderung und Ergänzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung. Der AN hat alle Bestellungen und Vereinbarungen unverzüglich durch Unterzeichnung und Rücksendung der Bestellkopie zu bestätigen. Mit Annahme der Bestellung verpflichtet sich der AN das Produkt in der angeforderten Qualität, Menge und Frist zu liefern. Bei Jahres- oder Rahmenbestellungen wird die Liefermenge vom AG durch gesonderte

Abrufe angegeben. Die Abnahmeverpflichtungen des AG ergeben sich aus den Vertragsbedingungen.

4. Preise

4.1 Die vereinbarten und in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise und gelten, falls nicht anders vereinbart, bis zur Auslieferung der bestellten Liefermenge. Dieses gilt ausnahmsweise nicht, sofern sich die Auslieferung der bestellten Liefermenge aus Gründen verzögert, die der AG zu vertreten hat. In einem derartigen Falle hat eine Preisanpassung unter Berücksichtigung der Urkalkulation und Berücksichtigung der zeitabhängigen allgemeinen und besonderen Geschäftskosten des Liefergegenstandes zu erfolgen.

4.2 Der Preis beinhaltet alle Aktivitäten und Verpflichtungen des AN anlässlich und im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung und der mit geltenden Vereinbarungen und die Lieferbedingung „DDP“ (INCOTERM 2010) – in der Bestellung benannter Lieferort- einschließlich Verpackung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen. Sie ist in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung - soweit anfallend - gesondert auszuweisen.

4.3 Der AN verpflichtet sich bei Preisreduzierungen bzw. Rabatterhöhungen diese Preisvorteile auch bei laufenden Aufträgen an den AG unaufgefordert weiterzureichen. Auf Anforderung des AG hat der AN hierüber Auskunft zu erteilen und entsprechende Nachweise beizubringen.

5. Liefermodalitäten/Verzug/Vertragsstrafe/Subunternehmer

5.1 Die vereinbarten oder durch Abruf festgelegten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Ist eine Lieferfrist vereinbart, beginnt diese ab Datum der Bestellung. Der Tag des Eintreffens der Ware am Erfüllungsort ist maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins.

5.2 Erfüllungsort von Leistungen des AN ist stets die in der Bestellung des AG genannte Empfangsstelle. Sofern in der Bestellung des AG keine Empfangsstelle genannt ist, ist Bestimmungsort das Werk des AG in Joachimsthal.

5.3 Für den AN erkennbare Lieferverzögerungen sowie mögliche Qualitätsmängel oder Mengenabweichungen sind dem AG unter Angabe der Gründe und geeigneter Gegenmaßnahmen unverzüglich mitzuteilen. Der AN hat dem AG für den durch Verzug entstandenen Schaden Ersatz zu leisten. Bei Terminüberschreitungen gerät der AN ohne weitere Mahnung in Verzug, es sei denn er hat die Lieferverzögerung nicht zu vertreten. Im Verzugsfall ist der AG nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt nach seiner Wahl

- Nachlieferung und Ersatz des Verzögerungsschadens
- die vom AN zu erbringende Lieferung/Leistung selbst durchzuführen oder
- durch einen Dritten zu Lasten des AN durchführen zu lassen
- vom Vertrag zurückzutreten und / oder
- Schadensersatz statt der Lieferung/Leistung zu verlangen oder
- Ersatz vergeblicher Aufwendungen anstelle des Schadensersatzes statt der Lieferung zu verlangen.

Die Setzung einer Nachfrist ist entbehrlich, wenn dies nach den Umständen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt erscheint (§§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB).

5.4 Darüber hinaus hat der AG das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% des Gesamtauftragswertes (netto) pro Kalendertag des Verzuges, maximal aber 5 % des Gesamtauftragswertes (netto) zu verlangen. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf etwa weitergehende Schadensersatzansprüche des AG gegen den AN aus Verzug angerechnet.

5.5 Auf das Ausbleiben notwendiger vom AG zu liefernden Unterlagen, Informationen, Materialien und Verpackungen kann sich der AN nur berufen, wenn er diese schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

5.6 Liefert der AN früher als vereinbart, hat der AG das Recht nach seiner Wahl

- die Rücksendung auf Kosten des AN vorzunehmen oder
- die Lieferung auf Kosten und Gefahr des AN zu lagern.

5.7 Die vereinbarten Mengen sind genau einzuhalten. Bei Überlieferung hat der AN die zu viel gelieferte Menge auf seine Kosten sofort zurückzunehmen und dem AG den aus der Mehrlieferung entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei Mindermengen hat der AG das Recht die Annahme der Lieferung zu verweigern und/ oder Schadensersatz zu fordern. Schadensersatz statt der ganzen Leistung kann der AG jedoch nur verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

5.8 Der Versand und Transport erfolgt auf Gefahr des AN. Erst bei Übergabe der Lieferung am Erfüllungsort/Abnahme der Leistung geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung auf den AG über. Versandpapiere und Lieferscheine mit genauer Inhaltsangabe, unter Angabe der Bestellnummer, des Bestelldatums, der Teilenummer, - bezeichnung sowie des Lieferortes sind der Auftrag gebenden Stelle und

der Empfangsstelle zuzusenden. Für falsche, unvollständige und verspätet eingehende Versandpapiere haftet der AN.

5.9 Vom AG abgezeichnete Versandanzeigen oder Lieferscheine gelten nur als Empfangsbestätigung der Lieferung ohne Anerkennung ihrer Mängelfreiheit, Vollständigkeit oder Erfüllung des Auftrags.

5.10 Die Anlieferung der Ware hat zwischen 7.00 und 15.00 Uhr zu erfolgen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgt keine Warenannahme.

5.11 Der AN ist ohne ausdrückliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung/Lieferung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

6. Versand/ Verpackung

Die Verpackung erfolgt nach den Richtlinien der jeweils gültigen vereinbarten Verpackungsverordnung. Der AN erklärt sich bereit, die Verpackung auf seine Kosten und Gefahr zurückzunehmen, es sei denn es ist – im Rahmen der gültigen Verpackungsverordnung – ausdrücklich anders vereinbart.

Soweit nicht in den Verpackungsanforderungen des AG besonders geregelt, sind die Waren und Leistungen handelsüblich, sachgerecht und recyclebar zu verpacken. Der AN wird den AG auf mögliche Risiken der Verpackungsanforderungen des AG rechtzeitig vorab schriftlich hinweisen.

Die Verpackungseinheiten sind deutlich mit Teilenummer, Teilebezeichnung und Mengen zu kennzeichnen. Mehrkosten, entstanden durch Nichtbeachtung von vereinbarten Versandvorschriften oder vom AN zu vertretenen Eilsendungen gehen zu Lasten des AN.

7. Zahlungsbedingungen/ Abtretungsverbot

7.1 Über jede Lieferung ist dem AG eine prüffähige Rechnung per Post zuzusenden. Der AN hat in der Rechnung die Bestellnummer, Bestelldatum, Teilenummer und -bezeichnung anzugeben. Die Mehrwertsteuer ist entsprechend den steuerlichen Vorschriften auf der Rechnung gesondert auszuweisen. Fehlen Angaben oder Bestandteile, ist der AG berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen.

7.2 Die Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich erst ab dem Eingang der Ware, der ordnungsmäßigen Lieferscheine, der evtl. nach Ziffer 8 erforderlichen Prüfzeugnisse und ab Zugang der prüffähigen Rechnung.

7.3 Zahlungsort ist grundsätzlich Joachimsthal. Die Zahlung erfolgt wahlweise durch den AG innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder aber nach 60 Tagen netto ohne Abzug, wobei die vorgenannten Fristen erst zu laufen beginnen, nachdem die Voraussetzungen der Ziffer 7.2 erfüllt sind.

8. Exportkontrolle und Zoll

Der AN ist verpflichtet, den AG über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der AN zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US- Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR), den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.

Auf Anforderung des AG ist der AN verpflichtet, dem AG alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie dem AG unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

Der AN hat alle Einfuhrbestimmungen bei Lieferungen an den AG zu beachten und die entsprechenden Zollmodalitäten eigenständig durchzuführen und diesbezüglich anfallende Kosten zu bezahlen.

9. Qualität/ Qualitätssicherung

9.1 Die gelieferte Ware muss den der Bestellung zugrundeliegenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern etc. entsprechen.

9.2 Der AN hat ein funktionierendes Qualitätssicherungssystem, dokumentiert in einem Qualitätssicherungshandbuch, auf Anforderung des AG nachzuweisen. Der AN hat durch Abnahme/ Prüfungen sicherzustellen, dass die Lieferungen den DIN/EN- und den technischen Werten/ Vorschriften entsprechen. Fordert der AG in der Bestellung Qualitätsnachweise und Prüfzeugnisse, hat der AN diese der Lieferung beizufügen. Der AN hat die Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse für den AG zu archivieren und ihm zugänglich zu machen. Daher ist die Zuordnung und die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Der AG behält sich das Recht vor, im Hause des AN eigene Qualitätskontrollen und gegebenenfalls ein Qualitätsaudit, durchzuführen. Der AN hat im Fall von Qualitätsmängeln, auf Anforderung des AG, die Problemlösung nach 8 D Methode durchzuführen und entsprechende 8 D Berichte zur Verfügung zu stellen.

10. Zeichnungen, Muster, Werkzeuge, Materialbestellungen

Die für die Ausführung der Aufträge vom AG überlassenen Zeichnungen, Skizzen, Muster, Werkzeuge sowie andere Materialien bleiben Eigentum des AG und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Sie unterliegen der Geheimhaltung und dürfen nicht vervielfältigt werden. Nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG ist eine Weitergabe an Dritte zwecks Vertragserfüllung zulässig. Werkzeuge, Formen etc., die auf Kosten des AG hergestellt werden, gehen mit der Herstellung in sein Eigentum über. Die vorgenannten Gegenstände sind als Eigentum des AG zu kennzeichnen, als solche getrennt zu lagern und Dritten in keiner Form zugänglich zu machen. Der AN hält diese Gegenstände einsatzbereit und übernimmt das Risiko des Untergangs, Verlustes, der Verschlechterung und der Beschädigung. Der AN schließt auf seine Kosten eine entsprechende Versicherung zugunsten des AG ab. Die vorgenannten Gegenstände und Materialbestellungen dürfen nur für die Auftragserfüllung des AG genutzt werden. Auf Wunsch des AG sind diese Gegenstände nach Auftragserledigung unentgeltlich an ihn zurückzugeben. Bei Wertminderung oder Verlust ist dem AG Ersatz zu leisten.

11. Geheimhaltung/ Schutzrechte Dritter/ Werbung

Der AN und der AG verpflichten sich, die den auf der Grundlage dieser Bedingungen jeweils geschlossenen Vertrag und die sich daraus ergebenden Arbeiten, Unterlagen und technischen sowie kaufmännischen Auftragsdaten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Jegliche anderweitige Nutzung, insbesondere zu Werbezwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Ebenso bedürfen Veröffentlichungen von Arbeitsergebnissen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung durch den AG. Der AN ist verpflichtet, die Lieferung/Leistung frei von Rechten Dritter zu erbringen. Der AN hat den AG von Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen und den ihm entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Kosten etwaiger Rechtsstreitigkeiten mit Dritten über Schutzrechte trägt der AN.

12. Gewährleistung / Mängelbeseitigung / Garantie / Lieferantenregress

12.1 Der AN haftet insbesondere dafür, dass die Liefergegenstände/Leistungen bei Gefahrübergang auf den AG die vereinbarte Beschaffenheit haben. Beschaffenheitsvereinbarungen enthalten die Bestellung, sowie Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Muster und Qualitätsanforderungen, die – insbesondere durch Bezugnahme in der Bestellung des AG oder sonstigem Schriftverkehr im Zuge der Bestellung – Gegenstand des Vertrages geworden sind.

12.2 Als Beschaffenheit gilt insbesondere als vereinbart, dass

- die Liefergegenstände/Leistungen aus den durch Beschaffenheitsvereinbarungen enthaltenden Dokumenten vorgeschrieben, einwandfreien Materialien gefertigt sind,
- sie die vereinbarten Eigenschaften lt. Spezifikation in den Beschaffenheitsvereinbarungen enthaltenden Dokumenten besitzen,
- nach dem neuesten Stand der Technik gefertigt wurde,
- die am Tage der Lieferung gültigen DIN/EN- Normen eingehalten wurden,
- Bestimmungen der Fachverbände, Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft und Sicherheitsvorschriften beachtet wurden,
- keine Konstruktions- und Herstellungsfehler vorhanden sind, und
- in Mengen, Maßen und Qualität geliefert wird, die in der Bestellung oder in Beschaffenheitsvereinbarungen enthaltenden Dokumenten angegeben sind.

12.3 Im Hinblick auf die vom AN übernommenen Verpflichtungen zur Qualitätssicherung finden die erforderlichen Prüfungen beim AN durch den AN statt. Der AG prüft die vom AN bezogenen Produkte unverzüglich nach Erhalt vor dem Hintergrund der Eigenkontrolle des AN nur hinsichtlich Einhaltung der bestellten Menge und Identität sowie auf äußerlich erkennbare Schäden, insbesondere Transportschäden. Weitere Untersuchungsobliegenheiten gemäß § 377 HGB bestehen für den AG

- vorbehaltlich Ziffer 12.4 dieser Bedingungen - nicht.

12.4 Mängel in einer Lieferung hat der AG, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem AN unverzüglich anzuzeigen.

12.5 Ist eine Sache mangelhaft, so hat der AN auf seine Kosten nach Wahl des AG Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten. Hierbei hat der AN sicherzustellen, dass die Nacherfüllung, Nachbesserung oder Ersatzlieferung den vertraglichen Vorgaben uneingeschränkt entspricht und mangelfrei ist.

12.6 Bei Nachbesserung oder Ersatzlieferung einzelner Teile im Rahmen der Gewährleistung beginnt für die jeweiligen Teile die Gewährleistungsfrist von neuem, es sei denn, der AG musste nach dem Verhalten des AN davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu den Maßnahmen verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanz vornahm.

12.7 Weiterhin kann der AG im Falle mangelhafter Lieferung/Leistung nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen

- Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen auf Kosten des AN selbst ausführen oder durch Dritte ausführen lassen oder
- die Minderung verlangen oder den Rücktritt erklären und
- Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Die Fristsetzung ist nicht nötig, wenn der AN die Nacherfüllung verweigert oder ein Absehen von der Fristsetzung nach den Umständen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist.

12.8 Die Rücksendung mangelhafter und falscher Lieferungen erfolgt auf Gefahr und Kosten des AN. Für Nacharbeiten im Hause des AG durch den AN beträgt der Nacharbeitungssatz mindestens 82,00 EURO (netto) pro Stunde zzgl. einer Fallpauschale in Höhe von 160,00 EURO (netto) . Dem AN bleibt der Nachweis eines geringeren und dem AG der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

13. Produkthaftung

Soweit der AN für einen Schaden aus Produkthaftung verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der AN auch verpflichtet, dem AG etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AG durchgeführten Rückruf- oder Nachbesserungsaktion ergeben. Über durchzuführende Rückruf- oder Nachbesserungsmaßnahmen wird der AG den AN zur Wahrung dessen Verpflichtungen gegenüber dem AG entsprechend informieren. Der AN ist verpflichtet, sich gegen Folgen fehlerhafter Lieferung/Leistung ausreichend zu versichern. (min. 5 Mio € Produkthaftpflichtversicherung pauschal für Personen - und Sachschäden maximiert zweifach pro Versicherungsjahr, min. 2,5 Mio € pro Rückruf für alle Rückrufe eines Versicherungsjahres).

14. Haftung

14.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend zusammenfassend „Schadensersatzansprüche“ genannt) des AN gegen den AG - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch den AG, Gesundheits- oder Körperschäden des AN infolge einer von dem AG zu vertretenden Pflichtverletzung, der Nichteinhaltung einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den AG. Vertragswesentlich sind die Pflichten, deren Erfüllung das ordnungsgemäße Erbringen der dem AG obliegenden Hauptleistungspflicht überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der AN regelmäßig vertraut oder vertrauen darf. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den AG ist der Schadensersatzanspruch des AN gegen den AG auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit der AG nicht nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung, nicht für Gesundheits- oder Körperschäden des AN oder wegen der Nichteinhaltung einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft haftet. Vertragstypisch/vorhersehbar ist der Schaden, mit dessen Realisierung gerade auf der Grundlage der Verletzung der jeweils vertragswesentlichen Pflicht typischerweise zu rechnen ist.

Einer Pflichtverletzung des AG steht eine solche seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

14.2 Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Umkehr der Beweislast zum Nachteil des AN verbunden.

15. Verjährung

Die Verjährung von wechselseitigen Ansprüchen der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre ab Gefahrenübergang.

16. Compliance

16.1 Der AN verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der AN im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der AN die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Verhinderung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

16.2 Für den Fall, dass sich ein AN wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behält der AG sich das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

17. Mindestlohn

Der AN garantiert, dass er die Vorgaben des mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft getretenen Mindestlohngesetzes einhält und er sämtliche Sublieferanten und Subunternehmer entsprechend verpflichtet und hierauf überwacht. Der AN hat den AG von sämtlichen Ansprüche auf erste Anforderung freizustellen, die daraus resultieren, dass er die vorstehenden Verpflichtungen nicht einhält.

18. Datenschutz

Der AG darf im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem AN erforderliche Daten des AN und der einzelnen Verträge mit ihm nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen EDV-mäßig speichern, verarbeiten und einsetzen.

19. Gerichtsstand und geltendes Recht

Gerichtsstand für alle vertraglichen Streitigkeiten ist der Ort des Firmensitzes des AG. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

20. Teilunwirksamkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages mit dem AN über Lieferungen und Leistungen unwirksam, bei dem diese Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen Vertragsbestandteil sind, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des betreffenden Vertrages nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung werden der AG und der AN eine solche Bestimmung vereinbaren, die das mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich Gewollte in vollem Umfang oder - soweit dies rechtlich wirksam nicht möglich ist - weitestgehend rechtlich wirksam regelt.

September 2018